

Lesen – unterschreiben – abrechnen

Bescheinigungen: Viele Ärzte verschenken Geld

Oft werden Ärzte im Praxisalltag gebeten, zwischen Tür und Angel „schnell mal“ ein Formular auszufüllen oder ein Attest auszustellen. Dabei übersehen Arzt und Praxisteam häufig, dass solche vermeintlichen Bagatellen durchaus auch relevant für die Abrechnung sind.

Ist bei Bescheinigungen für Patienten alles mit der Versicherten- oder Grundpauschale abgegolten, wenn es keine eigene Leistung im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gibt, wie die Bescheinigung zur Belastungsgrenze (EBM-Nr. 01610)? Wer sich die Abrechnungspraxis mancher Kollegen anschaut, könnte durchaus dieser Meinung sein. Es gilt jedoch: Was nicht im EBM steht, das ist ein Fall für die GOÄ.

Mit der Aussage: „Herr Doktor, ich brauche hier nur schnell eine Unterschrift“ signalisiert der Patient oft schon, dass sein Arzt diese kleine Gefälligkeit ja wohl ganz nebenbei und kostenlos erledigen könne. Aber Vorsicht! Oft sind die „ganz nebenbei“ vorgelegten Formulare beziehungsweise Vordrucke nichts anderes als Bescheinigungen über den Gesundheitszustand des Patienten, seine Sport- oder auch Reisetauglichkeit. Infolgedessen kann eine mehr oder minder unbesehen geleistete Unterschrift des Arztes im schlimmsten Fall auch rechtliche Konsequenzen haben. Nämlich dann, wenn etwas passiert, was aufgrund der Bescheinigung eigentlich nicht hätte eintreten dürfen, etwa ein Autounfall, weil der Patient ein Medikament einnehmen muss, das seine Fahrtauglichkeit deutlich

beeinträchtigt. Dann könnte der unterzeichnende Arzt, wenn er zum Beispiel den Patienten weder untersucht, noch befragt oder über das spezifische Risiko aufgeklärt hat, sogar haftbar gemacht werden.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass der Arzt jedes Formular, das ihm „nebenbei“ zum Unterschreiben vorgelegt wird, vorher auch aufmerksam lesen sollte – in seinem ureigenen Interesse. Dieser Aufwand wiederum ist gebührenpflichtig. Unter diese Kategorie fallen unter anderem Gesundheitsbescheinigungen für den Kindergarten, Bescheinigungen über die Freiheit von Infektionskrankheiten oder die Unbedenklichkeit einer Flugreise und viele andere mehr.

Oft ist die GOÄ-Nr. 70 ansetzbar

Viele dieser Bescheinigungen und Atteste lassen sich mit der GOÄ-Nr. 70 aus dem einschlägigen Kapitel B VI (Berichte, Briefe) berechnen. Ärzte tun gut daran, in diesem Zusammenhang auch an die unzähligen „kleinen“ Bescheinigungen zu denken, die sie täglich ausstellen – und oft nicht berechnen. Hier sind beispielsweise die Unterrichtsbefreiungen für Schüler zu nennen oder die Entbindung von der Teilnahme am Schulsport.

Oft legen Patienten auch einen Vordruck einer Versicherung oder einer anderen Institution vor, der zu einem großen Teil schon ausgefüllt ist. Mit der geforderten Unterschrift bescheinigt der Arzt jedoch den Inhalt des Formulars, den er wiederum überprüfen muss. Wird in dem Attest oder in der Bescheinigung auf den Gesundheitszustand des Patienten eingegangen, so wäre das ein Brief ärztlichen Inhalts, der mit der GOÄ-Nr. 75 abzurechnen ist.

Zu beachten ist bei diesen Bescheinigungen auch der Aufwand. Davon abhängig ist der entsprechende Faktor zu wählen. Bei einem höheren Zeit- und/oder organisatorischen Aufwand ist auch ein Faktor über dem 2,3-fachen Satz zu rechtfertigen. Wird in einer Bescheinigung eine gutachterliche Stellungnahme gefordert, etwa wie lang die Erkrankung noch dauern könnte oder ob Spätfolgen zu erwarten sind, kann die GOÄ-Nr. 80 abgerechnet werden.

Zu guter Letzt sollten Ärzte nicht vergessen, dass Sie ab dem ersten Tastenanschlag für das ärztliche Gutachten, zusätzlich zur GOÄ-Nr. 80, die GOÄ-Nr. 95 berechnen können (pro angefangene DIN-A-4-Seite). Werden auch noch Kopien einzelner Befunde beigelegt, so ist pro Kopie die GOÄ-Nr. 96 zusätzlich berechnungsfähig.

Dr. Peter Schlüter